



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

7. Sitzung vom 03.12.2020

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Interpellation Luzi Bergamin Poncet, GFL; 5G Mobilfunkantennen in Buchsi; Beantwortung

LNR 7000

TNR 7

Zuständig für das Geschäft: Sonja Bucher, Departementsvorsteherin Planung-Umwelt-Energie

Ansprechpartner Verwaltung: Claudia Thöni, Ressortleiterin Planung-Umwelt-Energie

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 23. Januar 2020 wurde die Interpellation von Luzi Bergamin, GFL; 5G Mobilfunkantennen in Buchsi, mit dem folgenden Wortlaut eingereicht:

Interpellation: 5G Mobilfunkantennen in Buchsi

Auch in Münchenbuchsee sind die ersten Baugesuche zur Umrüstung bestehender Mobilfunkantennenstandorte auf die 5G-Technologie hängig. Es ist zudem zu erwarten, dass auch Gesuche für neue Antennenstandorte eingereicht werden, sobald im Rahmen der Ortsplanungsrevision die planerischen Grundlagen geklärt sind.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen zum Umgang mit Mobilfunkantennen:

1. Welche Vorkehrungen trifft der Gemeinderat um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Strahlungsgrenzwerte bzw. Feldstärken zum Schutz der Bevölkerung tatsächlich eingehalten werden?

Erläuterung: Die Angaben zu den Strahlungswerten bzw. Feldstärken in Baugesuchen sind technisch berechnete Anlagewerte, ebenso für exponierte, potenziell gefährdete Standorte. Die tatsächlichen Werte können je nach Nutzung davon erheblich abweichen. In seinem Entscheid 1C_97/2018 vom 03.09.2019 hält das Bundesgericht fest, dass bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte Klärungsbedarf bestehe (vgl. Artikel der TAMedia vom 31.10.2019). Das BAFU wird vom Bundesgericht zu einer schweizweiten Sonderprüfung aufgefordert. In der heutigen Situation kann nach den vorliegenden Informationen nur mit stichprobenweisen, unangemeldeten und von unabhängigen Fachleuten durchgeführten Kontrollen der Antennen sichergestellt werden, dass die massgeblichen Grenzwerte tatsächlich eingehalten werden.

2. Wie gedenkt der Gemeinderat das bereits rechtskräftige und im Entwurf zum neuen Baureglement vorgesehene Kaskadenmodell umzusetzen? Durch welche externen Fachberater lässt sich die Gemeinde dabei unterstützen?

Erläuterung: Das Kaskadenmodell verlangt den Bedarfsnachweis, wenn ein Standort nicht in die im Baureglement als prioritär bezeichneten Zonen fällt. Dieses Modell wird inzwischen von verschiedenen Gemeinden angewandt, nach Auskunft von Fachpersonen existiert aber noch kein standardisiertes Verfahren für diese Nachweise. Die effektive Durchsetzung des Kaskadenmodells erfordert daher ein entsprechendes Fachwissen. Naheliegender wäre, dass die Gemeinde analog dem Juristen für Baurechtsfragen eine Fachkraft für Netzplanungs- und Strahlenschutzfragen bezieht.

3. Ist der Gemeinderat gewillt, die Bevölkerung auch über allfällige, nicht bewilligungspflichtige Umrüstungen von Antennen auf 5G zu informieren?

Erläuterung: Es können auch Antennenstandorte ohne Bewilligung auf 5G umgerüstet werden (siehe z.B. Artikel in "der Bund" vom 16. Januar, Seite 9). Die Bevölkerung hat das Recht, davon in Kenntnis gesetzt zu werden. Die Mobilfunknetzbetreiber sollten solche Umrüstun-

gen den Gemeinden melden, damit diese informieren können. Tun sie dies nicht, bleibt wohl nicht anders, als dass sich die Gemeinde um diese Angaben beim Kanton oder bei den Netzbetreibern bemüht.

Antwort Gemeinderat:

1. Die Kontrolle der Strahlungsgrenzwerte bzw. Feldstärken ist keine Gemeindeaufgabe. Die Beurteilung auf Konformität mit den Umweltvorschriften obliegt der Zuständigkeit des Kantons Bern. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens stützt sich die Gemeinde als Baubehörde auf den entsprechenden Fachbericht. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt ebenso durch den Kanton Bern. Der Gemeinderat trifft deshalb diesbezüglich keine weiteren Vorkehrungen.
2. Die Detailplanung zur Umsetzung des Kaskadenmodells wird nach der öffentlichen Auflage der laufenden Ortsplanungsrevision angegangen. Zum aktuellen Zeitpunkt können deshalb noch keine Angaben zum geplanten Verfahren gemacht werden.
3. Eine aktive Information der Bevölkerung durch die Gemeinde über nicht bewilligungspflichtige Umrüstungen ist nicht vorgesehen. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht. Mobilfunkanbieter sind nicht verpflichtet der Gemeinde nicht bewilligungspflichtige Umrüstungen zu melden. Die entsprechenden Informationen müssten von der Gemeinde bei den Mobilfunkanbietern eingeholt werden. Da es keine Rechtsmittel im Umgang mit nicht bewilligungspflichtigen Umrüstungen gibt sieht die Gemeinde keinen Mehrwert. Interessierte können sich bei den Mobilfunkanbietern entsprechende Informationen direkt einholen.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
X	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	13.10.2020	Beratung zHd GR
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
X	Planungskommission (PLAKO)	10.09.2020	Beratung zHd GR
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29
Finanzkompetenz			
Verfahren			

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)
2. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie (zur Kenntnis)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11. Januar 2021, in Kraft.